

II-2577 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1291J

1981 -06- 29

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. WIESINGER  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die Unangemessenheit der nach dem Suchtgiftgesetz  
verhängten Strafen

Der Ausgabe der Tageszeitung "Kurier" vom 12.6.1981 ist einem auf Seite 16 unter dem Titel "Alles wartete auf Dealer "Sergeant" (Eine Heroinverteilerstelle wurde ausgehoben)" erschienenen Artikel zu entnehmen, daß der 27-jährige Roman V. (in der Suchtgiftszene unter dem Pseudonym "Sergeant" bekannt) am Reumannplatz in Wien-Favoriten einen schwunghaften Heroinhandel betrieb, indem er Abnehmer für Heroin anwarb und sodann seinen Komplizen, den italienischen Staatsbürger Mario B., verständigte, der das Suchtgift (schußweise vorportioniert) zu einem Grammpreis von rund S 3.000,-- veräußerte.

Am 1.6.1981 wurden Roman V. und Mario B. von Kriminalbeamten, die den Reumannplatz observierten, verhaftet. Beide Verhafteten, die das Heroin von einer Asienreise nach Österreich mitgebracht hatten, mußten einbekennen, während der vergangenen Monate ausschließlich vom Handel mit Suchtgift gelebt zu haben.

- 2 -

Der erwähnte Artikel schließt mit der bemerkenswerten Feststellung, daß Roman V. erst vor wenigen Monaten aus der Strafhafte entlassen wurde, nachdem er eine Strafe wegen Suchtgifthandels verbüßt hatte.

Aus der im "Kurier" geschilderten zeitlichen Abfolge ist daher zu erschließen, daß Roman V. relativ bald nach seiner letzten Strafverbüßung eine - zum Zwecke des Erwerbs von Suchtgift unternommene - Reise nach Asien antrat, sich dort mit Heroin eindeckte, dieses nach Österreich einführte und von dessen Verkauf bis zu seiner Verhaftung seinen Unterhalt bestritt.

Daraus ist aber zu folgern, daß die vom Bundesminister für Justiz in der Beantwortung der an ihn gerichteten schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiesinger und Genossen vom 10.4.1981 (Nr. 1147/J) vertretene Auffassung, wonach "die Strafzumessungspraxis der Gerichte in Strafsachen wegen Suchtgiftdelikten durchaus nicht als auffallend mild" zu bezeichnen sei und "die Strafen den besonderen spezial- und generalpräventiven Erfordernissen auf diesem Gebiet in aller Regel gerecht" werden können, wohl als zu optimistisch angesehen werden muß und den Realitäten nicht gerecht wird. Die über Roman V. verhängte Strafe, die ganz offenkundig keinerlei abschreckende Wirkung auszuüben vermochte, war sicherlich zu gering bemessen und entsprach daher nicht den Erfordernissen der Spezialprävention.

Über den Anlaßfall hinaus stellt sich daher neuerlich die Frage, ob die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Suchtgiftgesetz von den Gerichten verhängten Strafen auch wirklich in ihrer Mehrheit der eminenten Gefährlichkeit der abgeurteilten Taten für die Volksgesundheit gerecht zu werden vermögen, zumal es sich bei dem im "Kurier" vom 12.6.1981 geschilderten Ereignis keineswegs um einen Einzelfall handelt, wie die Berichte in den Medien fast täglich unter Beweis stellen.

- 3 -

Angesichts dieser für die Volksgesundheit besorgniserregenden Feststellung leitet sich die an den Bundesminister für Justiz gerichtete Forderung ab, sein Augenmerk stärker als bisher der Strafenpraxis der Gerichte, insbesondere bei gewissenlosen Suchtgifthändlern, zuzuwenden und Tendenzen, unangemessen niedrige Strafen zu verhängen, durch Rechtsmittel der ihm unterstellten Staatsanwaltschaften zu begegnen.

Dem Bundesminister für Justiz ist zwar beizupflichten, daß - wie dies von ihm in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1147/J zum Ausdruck gebracht wurde - die Strafbemessung einen Akt des Ermessens eines unabhängigen Gerichtes darstellt, doch darf andererseits nicht außer Betracht bleiben, daß dessenungeachtet der Einfluß der Staatsanwaltschaft (im Wege ihrer Rechtsmittelbefugnis) auf die Ausübung dieses Ermessens durch das Gericht zweifellos ein nicht geringer ist. Gerade in einer Zeit, in der der Bundesminister für Justiz entgegen den Vorstellungen der Staatsanwälte und ihrer Landesvertreter - aus durchaus einsichtigen Gründen an seinem Weisungs- und Aufsichtsrecht über die Staatsanwaltschaften festhält und sich dabei auf seine Ministerverantwortlichkeit beruft, sollte es für ihn eine Selbstverständlichkeit bedeuten, von diesem Weisungs- und Aufsichtsrecht im Interesse der Volksgesundheit Gebrauch zu machen und für eine praxisbezogene Handhabung des Suchtgiftgesetzes in seinem Ressort Sorge zu tragen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. Wegen welcher strafbaren Handlung nach dem Suchtgiftgesetz wurde Roman V. zuletzt verurteilt?
2. Auf wie hoch belief sich die verhängte Strafe?

- 4 -

3. Wurde die verhängte Strafe von ihm zur Gänze verbüßt?
4. Wenn nein: weshalb nicht?
5. Ging Roman V. nach seiner Strafverbüßung einer geregelten Beschäftigung nach?
6. Wenn ja: a) wie lange?  
b) weshalb gab er sie auf?
7. Wie lange nach seiner Strafverbüßung begab sich Roman V. nach Asien?
8. Wie lange hielt er sich dort auf?
9. Wie lange befand sich Roman V. nach seiner letzten Strafverbüßung auf freiem Fuß?
10. Wie lange nach seiner letzten Strafverbüßung geriet Roman V. wieder erstmals mit dem Suchtgiftgesetz in Konflikt?
11. Über welchen Zeitraum betrieb Roman V. nach seiner Rückkehr aus Asien seinen Handel mit Suchtgift?
12. Halten Sie unter diesen Umständen die zuletzt über Roman V. nach dem Suchtgiftgesetz verhängte Freiheitsstrafe, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention, für angemessen?
13. Halten Sie an der in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1147/J vertretenen Ansicht, wonach im Zusammenhang mit Delikten nach dem Suchtgiftgesetz keine Veranlassung bestehe, von Ihrem Weisungs- und Aufsichtsrecht über die Ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften Gebrauch zu machen, fest, oder werden Sie in Hinkunft mehr als bisher Ihr Augenmerk darauf lenken, daß die Staatsanwaltschaften unangemessen niedrige Strafen wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtgiftgesetz, insbesondere gegen Händler, einer Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanz zugänglich machen?